

**1. Änderung
der Hauptsatzung vom 11.02.2015 der Ortsgemeinde Urschmitt
vom 28.08.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 11.02.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung

§ 2

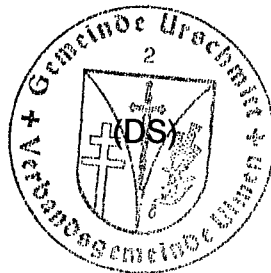
Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Urschmitt tritt ab 01.09.2019 in Kraft.

56825 Urschmitt, 01.09.2019
Ortsgemeinde Urschmitt



Peter Jahnen
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auszug Ortsgemeinde Gevenich

aus der Niederschrift über die

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

des Gemeinderates Gevenich am 29.08.2019

Zu TOP 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Nr. 2 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gevenich wird der Ortsbürgermeister ermächtigt nach Maßgabe der Entscheidung des Gemeinderates Kredite für die Gemeinde aufzunehmen.

Da es sich bei den von den Kreditinstitutionen angebotenen Zinssätzen um Tagessätze handelt ist es zeitlich nicht möglich vorher einen Gemeinderatsbeschluss einzuholen. Aus diesem Grunde sollte die Hauptsatzung dahingehend geändert werden, dass der Ortsbürgermeister ermächtigt wird im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung Kredite für die Gemeinde aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt § 5 Nr. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gevenich vom 29.01.2015 wie folgt zu ändern:

2. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Ulmen, den 09.09.2019

i. A.

